jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/23 1Ob580/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1995

Norm

AußStrG §9 A2b
ZPO §514 B

Rechtssatz

Ist der Rechtsmittelwerber auch seiner Ansicht nach gar nicht zum Sachverständigen bestellt worden, ist es auch völlig bedeutungslos, ob ein gegen ihn gerichteter Ablehnungsantrag von Erfolg gekrönt war oder nicht; seine Rechtsstellung ist dann durch den Umstand, daß eine gegen ihn gerichtete Ablehnung als gerechtfertigt befunden wurde, nicht gefährdet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/95
  Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 580/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057237

Dokumentnummer

JJR_19950623_OGH0002_0010OB00580_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at